

Satzung der Stadt Gröningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle Gröningen (Gebührensatzung Sporthalle Gröningen)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat Gröningen in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sporthalle Gröningen, Magdeburger Straße 19, in der Stadt Gröningen.

§ 2

Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis der Räumlichkeiten der Sporthalle Gröningen.
2. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn vom Nutzer die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit nicht in Anspruch genommen wird.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach folgender Gebührentabelle.
4. Grundlagen der Gebühren ist die Kostenkalkulation.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden mit einem Gebührenbescheid erhoben.
2. Sie sind mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, spätestens zu dem im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitstermin.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer, denen eine schriftliche Erlaubnis gemäß der Benutzungssatzung der Sporthalle Gröningen erteilt wurde. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebührentabelle

Benutzungsart	Benutzer	Benutzungseinheit	Benutzungsgebühr
Schulsport Mo-Fr komplette Halle	Grundschule Gröningen Bördecampus	60 Minuten (1.Stunde)	23,- €
Sporthalle	Ortsansässige gemeinnützige Vereine	(1) Je Stunde	1, 50 €
	Gewerbliche Nutzung (sportliche Betätigung)	(1) Je Stunde	25,- €
Gymnastikraum	Ortsansässige gemeinnützige Vereine	(1) Je Stunde	1,- €
	Gewerbliche Nutzung (sportliche Betätigung)	(1) Je Stunde	20,- €

§ 7
Gebührenbefreiung

1. Die Sporthalle der Stadt Gröningen ist gebührenfrei für:
 1. Zeiten, in der die Halle für den ortsansässigen Nachwuchssport (bis 14 Jahre) genutzt wird.
 2. Sonstige Veranstaltungen der Stadt Gröningen.

2. Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn ein Antrag vom Nutzer und die Genehmigung durch den Stadtrat Gröningen vorliegen.

§ 8
Gebührenfestsetzung

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt für die Nutzer in einem Gebührenbescheid mit Erteilung der Nutzungserlaubnis.

2. Bei einmaliger Nutzung oder Sondernutzung stellt die Stadt Gröningen die Gebühren sofort in Rechnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Gröningen, den 05.10.2020

Ernst Brunner
Bürgermeister